



# HESSISCHER LANDTAG

12. 06. 2023

## Kleine Anfrage

**Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 10.05.2023**

**Fischbesatzmaßnahmen in der Driedorfer Talsperre**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung Fragestellerin:**

Der Sportfischerverein Dillenburg und der Sportfischerverein Driedorf haben die Driedorfer Talsperre seit über 50 Jahren gemeinsam gepachtet. Das Regierungspräsidium Gießen geht davon aus, dass es sich bei der Talsperre um ein offenes Gewässer handelt. In anderen Bundesländern gelten Talsperren und Kanäle als geschlossene Gewässer und auch in der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Talsperre klar, sowohl am Ein- und Auslauf, als geschlossenes Gewässer dargestellt. Das Regierungspräsidium verweist dabei auf den Zulauf durch den Rehbach. Dieser Bach ist allerdings mit Staustufen versehen, mit Platten ausgelegt und große Strecken sind mit Steinen bestückt, sodass über diesen Bach kein Fischwechsel stattfindet. Trotzdem wurde ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für den Fischbesatz gem. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Hessische Fischereiverordnung (HFischV) für die Driedorfer Talsperre abgelehnt.

### **Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

Der Besatz bestimmter Fischarten, zu denen auch die Regenbogenforelle, der Zander und der Karpfen (Teichform) zählen, ist gemäß der Verordnungsermächtigung des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. h HFischG in § 12 Abs. 2 HFischV geregelt. Diese Regelung sieht vor, dass die vorgenannten Fischarten nur in stehenden Gewässern, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind, besetzt werden dürfen.

In § 14 Abs. 4 HFischV ist festgelegt, dass Fischteiche als ständig abgesperrt gelten, wenn der Abstand zwischen den Gitterstäben oder die Maschenweite von Netzen zwei Zentimeter nicht überschreitet. Die drei genannten Fischarten dürfen daher nur in geschlossenen Gewässern besetzt werden.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist es zutreffend, dass die Driedorfer Talsperre vom Regierungspräsidium Gießen als offenes Gewässer eingestuft wurde?

Die Driedorfer Talsperre erfüllt nicht die Vorgaben der Hessischen Fischereiverordnung hinsichtlich einer ständigen Absperrung des Fischwechsels. Über den Ablauf der Talsperre ist zwar kein Fischwechsel möglich, jedoch fehlt im Zulaufbereich eine direkte, ständige Absperrung, die den Fischwechsel verhindert.

Frage 2. Falls ja: Auf welchen rechtlichen Grundlagen wurde diese Entscheidung getroffen?

Auf die Vorbemerkung und Antwort zu Frage Nr. 1 wird verwiesen.

Frage 3. Wurde bei der Entscheidung, die Driedorfer Talsperre als offenes Gewässer einzustufen, die tatsächliche Beschaffenheit des Rehbachs geprüft?

Ja.

Frage 4. Geht die Landesregierung davon aus, dass über den Rehbach Fischwechsel zu einem natürlichen Gewässer stattfindet?

Ja.

Frage 5. Ist es zutreffend, dass den Pächtern des Fischereirechts untersagt wurde, Besitzmaßnahmen der Fischarten Regenbogenforelle, Zander und Karpfen (Teichform) durchzuführen?

Ja.

Frage 6. Falls ja: Aus welchen Gründen?

Auf die Vorbemerkung und Antwort zu Frage Nr. 1 wird verwiesen.

Wiesbaden, 3. Juni 2023

**Priska Hinz**